

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- oder Werklieferungsleistungen der UEBERKOPF GmbH Riggingservice & Eventlogistik

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der UEBERKOPF GmbH und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge.
- (2) Sie werden vom Kunden mit Abschluss eines Vertrages mit der UEBERKOPF GmbH vollumfänglich akzeptiert und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Der Kunde akzeptiert, dass diese Regelungen entgegenstehenden Regelungen seiner AGB vorgehen. Individuelle Vereinbarungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Vertragspartner in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die UEBERKOPF GmbH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der UEBERKOPF GmbH sind unverbindlich und verstehen sich als Offerte ad incertas personas. Die „Auftragserteilung“ durch den Kunden bedarf der Textform (Email, Fax, Brief) und versteht sich als Angebot zum Abschluss eines Vertrages auf Grundlage der Offerte. Die UEBERKOPF GmbH ist in der Entscheidung über die Annahme frei. Die Auftragsannahme durch die UEBERKOPF kann entweder durch eine Auftragsbestätigung, aber auch konkludent (durch schlüssiges Handeln der UEBERKOPF GmbH) erfolgen.

§ 3 Kündigung/Stornierung durch den Kunden

- (1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor Leistungserbringung) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. (E-Mail, Fax, Brief)
- (2) Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß nach folgender Staffel als Schadenersatz an die UEBERKOPF GmbH zu zahlen:
 - a. Stornierung 20 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 20% von der Gesamtsumme
 - b. Stornierung 10 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 50% von der Gesamtsumme
 - c. Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 80% von der Gesamtsumme.
- (3) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Mitteilung bei der UEBERKOPF GmbH maßgeblich. Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass der UEBERKOPF GmbH kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die UEBERKOPF GmbH zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die UEBERKOPF GmbH kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (5) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1-4 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Zu Gunsten der UEBERKOPF GmbH gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn

- a. der Kunde Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
- b. der Kunde Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten, die nach Ansicht der UEBERKOPF GmbH nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.

§ 4 Rücktritt

Die UEBERKOPF GmbH behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung der UEBERKOPF GmbH auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Kunde vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit, oder bzw. wesentliche Umstände des Projektes gemacht hat.

§ 5 Leistungsgegenstand und Art der Leistungserbringung

- (1) Die UEBERKOPF GmbH erbringt für den Kunden Werkleistungen im Bereich der Veranstaltungstechnik inkl. Planungs- und Dokumentationsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien in Textform festgelegt.
- (2) Die UEBERKOPF GmbH wird die ihr obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten in enger fachlicher Abstimmung mit dem Kunde und anderer am Projekt beteiligter Personen erfüllen. Sie ist jedoch als Unternehmer bezüglich der arbeitstechnischen Erbringung der Dienstleistung unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden statt. Ein Arbeitsverhältnis kommt nicht zustande.
- (3) Die UEBERKOPF GmbH muss die Leistung nicht persönlich erbringen. Es ist ihr gestattet weitere Dienstleister zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Die Auswahl und die Art der Beauftragung liegt im alleinigen Ermessen der UEBERKOPF GmbH.
- (4) Die UEBERKOPF GmbH wird sich vor Beginn der Ausführung vom Zustand der Veranstaltungsstätte überzeugen um festzustellen, ob sie ihre Leistungen ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel erbringen kann. Sie muss diesbezüglich durch den Betreiber, den Veranstalter, den Kunde oder einen hierzu ermächtigten Vertreter in die Veranstaltungsstätte ein- und unterweisen werden und verpflichtet sich, die von ihr beauftragten Dienstleister entsprechend einzuweisen, bzw. durch eine hierzu befähigte und ermächtigte Person einweisen zu lassen.
- (5) Der Kunde hat der UEBERKOPF GmbH die für die Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die UEBERKOPF GmbH wird die ihr für die Ausführung ihrer Arbeiten übergebenen Unterlagen nach Erhalt prüfen und hat das Recht die Leistungserbringung zu verweigern, sofern diese nicht vollständig sind. Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Werkleistung gilt als vereinbart, wenn der Kunde die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben der UEBERKOPF GmbH nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.
- (6) Soweit der Kunde eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Wartezeiten den UEBERKOPF GmbH-Mitarbeitern gemäß den jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.
- (7) Sofern nicht abweichend vereinbart ist es ist die Aufgabe des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass auf der jeweiligen Produktion die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 8 ArbSchG durchgeführt wird und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die UEBERKOPF GmbH wird ihn hierbei im Rahmen der eingeräumten Organisations-

Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse unterstützen und den Weisungen der verantwortlichen Koordinationspersonen des Kunden Folge leisten.

- (8) Die UEBERKOPF GmbH wird ihre Arbeiten so durchführen, dass andere an der Produktion tätige Unternehmer und ihre Mitarbeiter nicht behindert und/oder gefährdet werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitarbeiter der UEBERKOPF GmbH durch andere an der Produktion beteiligte Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen. Für Verzögerungen, die sich auch nur mittelbar auf Fremdeinwirkung zurückführen lassen, kann die UEBERKOPF GmbH nicht zur Verantwortung gezogen werden. Für der UEBERKOPF GmbH eventuell durch andere Projektteilnehmer entstandene Schäden wird der Kunde/- in aufkommen.

§ 6 Verzug, Unmöglichkeit

Gerät die UEBERKOPF GmbH in Verzug und wird auch eine vom Kunde bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Kunde lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Die UEBERKOPF GmbH haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert die UEBERKOPF GmbH innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Kunde lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- (2) Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i. S. d. § 633 II 1 BGB, kann der Kunde, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (3) Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet die UEBERKOPF GmbH nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Absatz 2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten der UEBERKOPF GmbH oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab Abnahme des Werkes, längstens jedoch bis zu seinem bewussten Rückbau oder Umbau.
- (5) Im Falle eigenmächtiger Änderungen und/oder Bearbeitungen des Werkes durch den Kunden, oder seiner Erfüllungsgehilfen sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Kunde verpflichtet, die UEBERKOPF GmbH umgehend eine Mängelrüge zumindest in Textform (Email/Brief/Fax. etc.) – unter genauer Angaben der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Kunde sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz.

- (7) Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Stunden nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.

§ 8 Eigentums- und Urheberrechte

- (1) Werden im Rahmen der Auftragsausführung von der UEBERKOPF GmbH Zeichnungen oder Modelle hergestellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.
- (2) Der UEBERKOPF GmbH stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
- (3) Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Planungsarbeiten, sowie Showprogrammierungen und Medieninhalte), ist der Kunde auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.
- (4) Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software, oder Showprogrammierungen umfasst, räumt die UEBERKOPF GmbH dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem für das konkrete Projekt zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Daten zu nicht projektbezogenen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der UEBERKOPF GmbH und sind gesondert zu vergüten.
- (5) Für den Fall, dass die UEBERKOPF GmbH nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden konstruiert, programmiert und/oder montiert, übernimmt die UEBERKOPF GmbH keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Kunden gegenüber behauptet, wird der Kunde die UEBERKOPF GmbH hierüber unverzüglich unterrichten.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Sie richtet sich nach dem Angebot, unter Berücksichtigung eventueller Mehrleistung, welche nach Auftragsannahme im Rahmen des Projektes entstanden sind.
- (2) Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als einen Kalendermonat, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Die UEBERKOPF GmbH wird in diesen Fällen Abschlags- bzw. Teilleistungsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind.
- (3) Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der UEBERKOPF GmbH. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die UEBERKOPF GmbH wird dem Kunden eine Rechnung bzw. eine oder mehrere Abschlags- oder Teilrechnungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG ausstellen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle

von Vertragspartnern gegenüber der UEBERKOPF GmbH geltend gemachten Zahlungsansprüche. Ohne Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung hat die UEBERKOPF GmbH das Recht, die Zahlung zu verweigern.

- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Rechnung der UEBERKOPF GmbH ohne Abzüge/Skonti im Zeitpunkt des Zugangs sofort zahlbar.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei der UEBERKOPF GmbH maßgeblich.
- (4) Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, gerät der Kunde in Verzug. Ab Verzugseintritt ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die UEBERKOPF GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.
- (5) Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

§ 12 Schadensersatzregelungen und Haftungsbeschränkungen

- (1) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die UEBERKOPF, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten / Kardinalpflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden und die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der UEBERKOPF GmbH.
 - a. Sachschäden: 3.000.000,00€
 - b. Personenschäden: 3.000.000,00€
 - c. Vermögensschäden: 3.000.000,00€
- (4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- (5) Eine Haftung der UEBERKOPF GmbH für Folgeschäden (insbesondere aber nicht ausschließlich für entgangenen Gewinn, Finanzierungsaufwendungen, Produktionsstillstand) ist ausgeschlossen.

§ 13 Verpflichtung zum Haftungsausschluss

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 12 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der UEBERKOPF GmbH zu vereinbaren. Soweit die UEBERKOPF GmbH infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die UEBERKOPF GmbH von Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 14 Formale Regelungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Alle Individualvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Gültigkeit zumindest der Textform. (E-Mail, Fax, Brief)
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der UEBERKOPF GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).
- (4) Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
- (5) Erfüllungsort für Planungs- und Vermietleistungen ist der Sitz der UEBERKOPF. Für sonstige Werk- und Dienstleistungen der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung.
- (6) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von UEBERKOPF. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im deutschen Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die UEBERKOPF ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.